

NQR-Standards

Voraussetzung für die NQR-Zuordnung

1. NQR-Standards für die Qualifikationsbeschreibung
2. NQR-Standards für Lernergebnisse
3. NQR-Standards für Feststellungsverfahren
4. NQR-Standards für den Qualifikationsnachweis

1) NQR-Standards für die Qualifikationsbeschreibung

- Die von dem*der rechtlich vertretungsbefugten Person*Personen der Qualifikationsanbieter*in im Rahmen des NQR-Zuordnungsersuchens bestätigte Qualifikationsbeschreibung (z. B. Curriculum) ist die verbindliche Basis für alle am Qualifikationsprozess beteiligten Akteure*innen (z.B. Lehrgangleitung, Lehrende, Personen, die das Feststellungsverfahren durchführen).
- Die Qualifikationsbeschreibung oder ein ihr angehängtes verbindliches Dokument beinhaltet die beschriebenen Lernergebnisse und regelt das Feststellungsverfahren.

2) NQR-Standards für Lernergebnisse

- Im Ausmaß von ca. 10 bis 15 wesentlichen Lernergebnissen wird beschrieben, was die Absolvent*innen beim Abschluss des Lehrgangs wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun.
- Die Mehrheit der beschriebenen Lernergebnisse entspricht dem Kompetenzrahmen für die Kinder- und Jugendarbeit.
- Die beschriebenen Lernergebnisse weichen nicht wesentlich von den Kompetenzbeschreibungen des angesuchten Niveaus ab.
- Die beschriebenen Lernergebnisse entsprechen mindestens **4 Dimensionen** verteilt auf mindestens **3 Bereiche**. Die Kompetenzbeschreibungen spezifizieren dabei, wie einer Dimension im jeweiligen Niveau entsprochen werden kann. Diese Mindestanzahl an Lernergebnissen entspricht im Durchschnitt dem angesuchten Niveau. Es dürfen maximal 20 Zuordnungen vorgenommen werden.

3) NQR-Standards für Feststellungsverfahren

- Der positive Abschluss des Feststellungsverfahrens ist Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs.

- Das Feststellungsverfahren ist geregelt, valide und nachvollziehbar. Das Curriculum bzw. das Dokument, welches das Feststellungsverfahren regelt, ist für alle Beteiligten verbindlich. Es beinhaltet beschriebene Lernergebnisse, Antrittsanforderungen, etwaige weitere Anforderungen, Feststellungskriterien, Regelungen zum Modus der Feststellung (Verfahren, Methoden, Ablauf), Regelungen zum Modus der Bewertung (z.B. Bewertungsschema, Anwendung der Feststellungskriterien, Prinzipien) sowie, falls vorhanden, Regelungen zur Einsichtnahme, Ergebnisbeeinspruchung und Wiederholung.
- Für das Feststellungsverfahren ist definiert, welche beschriebenen Lernergebnisse die Lehrgangsteilnehmer*innen nachweisen müssen, um einen positiven Abschluss zu erreichen.
- Das Feststellungsverfahren geht über eine reine Teilnahmebestätigung hinaus.
- Das Feststellungsverfahren beruht nicht ausschließlich auf Selbsteinschätzung der Lehrgangsteilnehmer*innen.
- Die Person/-en, die das Feststellungsverfahren durchführt/durchführen, stellt/stellen die Lernergebnisse transparent sowie fachlich gerechtfertigt fest und verfügen über entsprechende Kompetenzen.
- Die beschriebenen Lernergebnisse und etwaige weitere Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer*innen gelten für alle gleichermaßen.
- Dem Feststellungsverfahren muss ein transparentes Feststellungsverfahren und -schema mit Feststellungskriterien und Informationen über den Ablauf zugrunde liegen. Es muss für Qualifikationswerber*innen offen dargelegt werden, nach welchem Modus (die einzelnen Verfahrensteile) festgestellt wird (werden), wer feststellt und wie die Ergebnisse der Feststellung dargestellt werden.
- Das Feststellungsverfahren wird transparent dargestellt und Informationen sind allgemein zugänglich (z.B. über die Website des Qualifikationsanbieters). Die Transparenz ist etwa dann gegeben, wenn Informationen über folgende Punkte vorliegen: Antrittsanforderungen, etwaige weitere Anforderungen, Feststellungsverfahren und -schema, Personen, die das Feststellungsverfahren durchführen, sowie, falls vorhanden, Möglichkeiten der Einsichtnahme, Ergebnisbeeinspruchung und Wiederholung.
- Ablauf und Ergebnis des Feststellungsverfahrens werden von der durchführenden Einrichtung für Lehrgangsteilnehmer*innen nachvollziehbar dokumentiert.
- Falls das Feststellungsverfahren nicht direkt von dem/der Lehrgangsträger*in durchgeführt wird, muss die durchführende Organisation durch den/die Lehrgangsträger*in autorisiert sein, das Feststellungsverfahren zur Erlangung der Qualifikation durchzuführen und ggf. den Qualifikationsnachweis auszustellen.

4) NQR-Standards für den Qualifikationsnachweis

- Qualifikationsinhaber*innen wird mit einem Nachweis z. B. in Form eines Zertifikates bescheinigt, jene Anforderungen zu erfüllen, die für die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens von dem*der Qualifikationsanbieter*in definiert wurden. Anforderungen sind dabei Lernergebnisse, über die der*die Qualifikationswerber*in nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen.



- Die Kandidat*innen müssen nach positiver Absolvierung des Feststellungsverfahrens einen Qualifikationsnachweis in Form eines Zeugnisses/Zertifikates/Diploms erhalten. Eine Teilnahmebestätigung, die ausschließlich die Anwesenheit des/der Lernenden während des Bildungsprogramms belegt, gilt nicht als Qualifikationsnachweis.
- Der Qualifikationsnachweis muss sowohl den Namen der Qualifikationsinhaberin bzw. des Qualifikationsinhabers zeigen wie auch die Bezeichnung der Qualifikation und den Tag der Ausstellung.
- Die den Qualifikationsnachweis ausstellende Stelle muss am Qualifikationsnachweis vermerkt sein (Adresse, Stempel). Der Qualifikationsnachweis muss zudem rechtskonform ausgestellt und vom zuständigen Organ (abhängig von den Gegebenheiten kann dies z.B. die Person oder das Gremium die*das das Feststellungsverfahren durchführt, der*die Lehrgangleiter*in etc. sein) unterschrieben werden.

